

# ÖAMTC Statuten

Stand: 70. Ordentliche  
Generalversammlung 2017



# Statuten

## Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club

In der 70. Ordentlichen Generalversammlung 2017  
am 8. Juni 2017 in der vorliegenden Form beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b> Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	6	<b>§ 16</b> Austrian Motorsport Federation (AMF)	31
<b>§ 2</b> Grundsätze und Zweck	6	<b>§ 17</b> Organe der direkten Einzelmitglieder (ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland)	32
<b>§ 3</b> Funktionen	7	<b>§ 18</b> Ausschüsse	38
<b>§ 4</b> Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	8	<b>§ 19</b> Internes Kontrollsystem	38
<b>§ 5</b> Vereinsjahr	10	<b>§ 20</b> Abschlussprüfer	38
<b>§ 6</b> Arten der Mitgliedschaft des ÖAMTC	10	<b>§ 21</b> Vereinsprüfer	39
<b>§ 7</b> Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	11	<b>§ 22</b> Wahlausschuss des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland	40
<b>§ 8</b> Rechte und Pflichten der Mitglieder	12	<b>§ 23</b> Interessenkonflikte	40
<b>§ 9</b> Landesvereine	13	<b>§ 24</b> Schiedsgericht	41
<b>§ 10</b> Zweigvereine	17	<b>§ 25</b> Anerkennung der Statuten und der Beschlüsse; Gerichtsstand, Fristberechnung	42
<b>§ 11</b> Organe des ÖAMTC	18	<b>§ 26</b> Allfällige Umbildung des ÖAMTC in einen ausschließlichen Vereinsverband	43
<b>§ 12</b> Generalversammlung	18	<b>§ 27</b> Auflösung	44
<b>§ 13</b> Verbandspräsidium	24	<b>§ 28</b> Weitere Beteiligung der Landesvereine an den internationalen Berechtigungen	45
<b>§ 14</b> Verbandsdirektorium	28		
<b>§ 15</b> Vertretung des Vereins	31		

## Satzungen des Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Clubs (ÖAMTC)

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Name des Vereins ist

„Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC)“. Er hat seinen Sitz in Wien.

Er ist in der Republik Österreich und in allen Ländern der Welt, soweit dies zur Verfolgung der Vereinszwecke erforderlich ist, tätig.

### § 2 Grundsätze und Zweck

(1) Grundsätze des Vereins sind:

a) Der ÖAMTC ist Ansprechpartner und Förderer der Interessen seiner Mitglieder in allen Fragen rund um die Mobilität.

b) Der ÖAMTC ist wirtschaftlich und parteipolitisch unabhängig und bekennt sich bei der Verwirklichung seiner statutarischen Zwecke zu den Prinzipien verantwortungsvoller Vereinsführung und gesellschaftlicher Verantwortung.

c) Der ÖAMTC verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Allfällige Einnahmen aus seiner Tätigkeit dürfen nur seinen gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ohnedies ausgelagert werden. Er kann

wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO selbst oder durch Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchführen, wie er sich auch zur Erreichung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen kann.

d) Soweit in diesen Statuten für Funktionsträger und sonstige handelnde Personen die männliche Sprachform verwendet wird, soll dadurch keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.

(2) Zweck des Vereins ist

a) Förderung der Mobilität unter besondere Bedachtnahme auf

- soziale Verträglichkeit
- Schonung der Ressourcen
- Ausgleich von gegensätzlichen Interessen zwischen individueller Mobilität und Umweltschutz
- Weiterentwicklung des wechselseitigen Verständnisses der Verkehrsteilnehmer füreinander;

b) Förderung des Reisens unter möglichst effizienter Nutzung der vorhandenen Verkehrsressourcen und unter Bedachtnahme auf einen umweltbewussten Tourismus sowie

den geordneten Ablauf des Reiseverkehrs und den Schutz der Reisenden, insbesondere auch von Mitgliedern ausländischer Automobilclubs im Inland und von Mitgliedern des ÖAMTC auch im Ausland;

c) Förderung der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

d) Förderung der Interessen der Mitglieder in deren Eigenschaft als Konsumenten im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

e) Förderung der Jugend in Freizeit, Sport, Erholung und Bildung im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

f) Förderung des Rettungswesens und von Hilfeleistungen in Notfällen.

### § 3 Funktionen

(1) Der ÖAMTC nimmt einerseits in Wien, Niederösterreich und Burgenland die Funktion eines Landesvereines und somit die unmittelbare Mitgliederbetreuung als ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (ÖAMTC WNB) wahr und ist andererseits österreichweiter Verband seiner Landesorganisationen. In seiner Eigenschaft als ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland fungiert er auch als Hauptverein gegenüber seinen Zweigvereinen.

(2) Der ÖAMTC verfolgt seine Zwecke

gemeinsam mit seinen Landesvereinen (Landesorganisationen): Automobil- und Touringclub Tirol (ATT), Kärntner Automobil- und Touring Club (KATC oder ÖAMTC Kärnten), Oberösterreichischer Automobil- und Touring-Club (OÖAMTC oder ÖAMTC Oberösterreich), Salzburger Automobil-, Motorrad- und Touring Club (SAMTC), Steiermärkischer Automobil- und Motorsportklub (STAMK) und der VATC Vorarlberger Auto-Touring-Club, ÖAMTC Vorarlberg sind in diesem Sinne Landesorganisationen des ÖAMTC. Pro Bundesland besteht nicht mehr als eine Landesorganisation. Die Landesvereine sind auf ihren Gebieten unbeschadet der Zuständigkeit des ÖAMTC Träger der sich aus den statutarischen Vereinszwecken ergebenden Aufgaben.

(3) Der ÖAMTC ist als Mitglied der Fédération Internationale de l'Automobile (F.I.A.), der Alliance Internationale de Tourisme (A.I.T.) und der Fédération Internationale Motocycliste (F.I.M.) die für Österreich international anerkannte nationale Vereinigung für Tourismus und Motorsport. Ihm obliegt demgemäß auch die Regelung und Überwachung aller Veranstaltungen auf dem Gebiete des Automobil- und Motorradsports in Österreich, die der „Austrian Motorsport Federation (AMF)“ (§ 16) unterstellt sind.

(4) Es ist Aufgabe des Verbandes, international und gegenüber Institutionen des Bundes sowie in länderüber-

greifenden Fragen aufzutreten, die Leistungen aus der Mitgliedschaft österreichweit zu harmonisieren, festzulegen und weiterzuentwickeln sowie die gleichförmige Leistungserbringung durch alle Vereine sicherzustellen, die bundesweiten Marketing- und Werbeaktivitäten zu organisieren, die Schutzbriefleistungen zu organisieren und abzuwickeln, sowie für die überregionale Medienarbeit und öffentliche Kommunikation zu sorgen.

Dabei hat der Verband auf die Mitgliederinteressen ebenso wie auf regionale Gegebenheiten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ihm angehörenden Vereine Bedacht zu nehmen.

Für Aufgaben, die nicht dem Verband zugeordnet sind, sind die Landesvereine und der ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland zuständig.

#### **§ 4 Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Zur Verwirklichung seines Vereinszwecks - unmittelbar oder über Personengesellschaften, Körperschaften sowie Privatstiftungen - stehen dem Verein folgende ideelle Mittel zur Verfügung:

a) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Körperschaften und Behörden sowie Interessenvertretungen und Nichtregierungsorganisationen;

b) Durchführung von Veranstaltungen

im Rahmen des Vereinszwecks;

c) Mitarbeit in Fragen der Verkehrsplanung, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung;

d) Ausgabe von zwischenstaatlichen Zoll- und Verkehrsurkunden für Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Wasserfahrzeuge;

e) Schaffung eines „ÖAMTC-Schutzbriefes“ und der Betrieb eines Auslandshilfsdienstes oder der Abschluss von kollektiven Versicherungen, insbesondere einer Haftpflicht- und Unfallversicherung;

f) Einrichtung und Betrieb eines Flugrettungsdienstes und die Mitarbeit in und Beteiligung an solchen Einrichtungen;

g) kostenlose Beratung und Intervention für seine Mitglieder in allen Rechtsfragen, die mit Verkehr und Touristik zusammenhängen sowie die Verfolgung grundlegender Rechtsfälle;

h) Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, die dem Kraftfahr- und Touringwesen dienen, wie Prüfdienste, Pannenhilfs- und Abschleppdienste einschließlich des Zurverfügungstellens von Ersatzfahrzeugen;

i) Schaffung von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Verkehrsteilnehmern;

j) Errichtung und Betrieb eines

Auskunftsdienstes für alle Reiseanlässen, auch für ausländische Reisende, die Errichtung und der Betrieb von Grenzdienststellen (einschließlich des Erwerbes der hierzu erforderlichen Liegenschaften) im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Landesvereinen;

k) Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die umfassende Information seiner Mitglieder über alle den Vereinszweck berührende Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen; die Herausgabe und der Betrieb von Medien aller Art zum Zweck der Information der Mitglieder und der an den Vereinszwecken interessierten Öffentlichkeit;

l) Einrichtung und Betrieb einer Institution zur Regelung und Überwachung aller Veranstaltungen auf dem Gebiet des Motorsports in Österreich;

m) Verleihung von Vereinsauszeichnungen für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins;

n) Verkauf von Clubartikeln (Kfz-Zubehör und Waren aller Art) sowie der Verlag und Vertrieb von Vereinszeitschriften, von Straßenkarten, Handbüchern, Reiserouten, Reiseführern und sonstigen Druckwerken;

o) Betrieb von Reisebüros, Ausgabe von Reiseschecks, Verkauf von Fahrkarten der Verkehrsunternehmen, die Errichtung und der Betrieb von Erfri-

schungsstätten, Raststätten, Motels und Beherbergungsbetrieben, Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen; Betrieb von Campingplätzen; Verkauf von Tabakwaren; Geldwechsel sowie die Ausgabe von Betriebsmitteln für Fahrzeuge sowie der Betrieb von Ladestationen insbesondere soweit diese Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit Einrichtungen des Vereines stehen;

p) Tätigkeiten auf dem Gebiete des Versicherungswesens, insbesondere als Versicherungsagent; die Rückvergütung geleisteter Mehrwertsteuer an Ausländer („Tax-free-Aktionen“) und die Einhebung von Straßenbenutzungsgebühren auf fremde Rechnung und die Ausgabe von Nachweisen über deren Entrichtung (z.B. Mautvignetten);

q) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kfz-Schadenbegutachtung;

wobei sämtliche der in lit n) - q) erwähnten Tätigkeiten durch ausgelagerte Unternehmen durchzuführen sind, sofern diese Tätigkeiten sich nicht als unentbehrlich für die Erreichung des Vereinszwecks erweisen;

r) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der ÖAMTC an Kapitalgesellschaften und - im Rahmen der Bestimmungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit – an Personengesellschaften beteiligen.

s) Überdies darf sich der ÖAMTC anderer Kapitalgesellschaften, Perso-

nengesellschaften oder Privatstiftungen für die Durchführung seiner Aufgaben bedienen, wenn durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des ÖAMTC angesehen werden kann und die Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen des Steuerrechts daraus nicht gefährdet ist.

(2) Die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehenden materiellen Mittel bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen;
- b) Entgelten für besondere Leistungen des ÖAMTC, auf die die Vereinsmitglieder nicht schon aufgrund ihrer Mitgliedschaft unentgeltlichen Anspruch haben;
- c) Erträgen aus nationalen und internationalen Veranstaltungen;
- d) Erträgen aus Einrichtungen, Unternehmungen und Kapitalanlagen des Vereines;
- e) Spenden, Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen;
- f) Einnahmen aus Werbung, wobei die Unabhängigkeit des Vereins und die Verfolgung seiner statutarischen Ziele und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- g) Subventionen und Förderungen.

(3) Die dem ÖAMTC aus seiner internationalen Verankerung zukommenden Einnahmen fließen grundsätzlich ihm zu. Seine Landesorganisationen sind an diesen zu beteiligen. Über die Höhe der Beteiligung der Landesorganisationen entscheidet das Verbandsdirektorium des ÖAMTC (§ 14).

(4) Vom Erlös der Reisedokumente gebührt den Landesorganisationen der vom Verbandsdirektorium gemäß Abs. 3 zu bestimmende Anteil. Den sich über diesen Anteil ergebenden Erlös führen sie an den ÖAMTC ab.

### § 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft des ÖAMTC

- (1) Direkte Mitglieder sind
- a) die Landesvereine (§ 3 Abs. 2 und § 9) und
  - b) jene direkten Einzelmitglieder des ÖAMTC, die dem Verein ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz unmittelbar und nicht im Wege eines Landes- oder Zweigvereines angehören.
- (2) Mittelbare Mitglieder sind
- a) Landesvereinsmitglieder, die einem Landesverein direkt angehören.
  - b) Zweigvereinsmitglieder, die einem Zweigverein direkt angehören.
- (3) Die direkten Einzelmitglieder sowie die mittelbaren Mitglieder werden in

ordentliche Mitglieder und in Ehrenmitglieder sowie in die entsprechende Mitgliedschaftskategorie eingeteilt.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verbandspräsidium an natürliche Personen für besondere Verdienste um den Verein oder die Förderung der Mobilität verliehen. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge (§ 8 Abs. 3) zu entrichten.

### § 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Als ordentliche Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen und ähnliche Personengemeinschaften aufgenommen werden. Der Beitritt kann schriftlich, telefonisch oder digital erfolgen; das Nähere regelt das Verbandsdirektorium.

(2) Die Mitgliedschaft der direkten Einzelmitglieder endet:

- a) durch Ableben, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- b) durch Austritt;
- c) durch Streichung.

Der Austritt eines Mitglieds wird mit Ende des Jahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung schriftlich (email gilt als schriftlich) bis längstens 31. Oktober des gleichen Jahres beim Verein (hinsichtlich der direkten Einzelmitglieder beim Generalsekretariat des ÖAMTC) erfolgt.

Nach einem Übergang auf das „gleitende Mitgliedschaftsjahr“ wird sinngemäß der Austritt mit Ende der jeweiligen Beitragsperiode, bei einer Abmeldung bis längstens 2 Monate vorher rechtswirksam.

(3) Die Streichung kann erfolgen:

- a) wegen Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
- b) wegen grober Verletzung der Statuten, sonstiger Vereinsvorschriften, der Vereinsinteressen, der Clubdisziplin, der guten Sitten, wegen Gefährdung des Vereinsansehens oder wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit (§ 24).

(4) Die Streichung von direkten Einzelmitgliedern nach Abs. 3 lit. a) und lit. b) wird vom Landesdirektor des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland beschlossen. Von einer Streichung ist das Mitglied nachweislich unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen. Gegen diese Streichung ist innerhalb von zwei Wochen nach Verständigung die schriftlich beim Generalsekretariat einzubringende Berufung an das Landesdirektorium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland zulässig, das vereinsintern endgültig entscheidet.

(5) Mit der Streichung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und allfälliger Vereinsfunktionen, mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Streichung oder des Austritts erlöschen sämtliche

Mitgliederrechte und allfälliger Vereinsfunktionen; Ansprüche des Vereins bleiben jedoch aufrecht.

(6) Die Streichung von Landesvereins- oder Zweigvereinsmitgliedern erfolgt durch das zuständige Organ des Landesvereines oder Zweigvereines; sie wird, falls der ÖAMTC keine anderweitige Regelung trifft, von selbst auch diesem gegenüber wirksam. Ansonsten gilt hinsichtlich der mittelbaren Mitgliedschaft zum ÖAMTC Abs. 5 sinngemäß.

(7) Die Mitgliedschaft von Landesvereins- oder Zweigvereinsmitgliedern zum ÖAMTC erlischt nicht durch Auflösung eines Landes- oder Zweigvereines. In diesem Falle werden die Landesvereins- oder Zweigvereinsmitglieder zu direkten Einzelmitgliedern.

Bei Ausschluss eines Landesvereins- oder Zweigvereins erlischt die mittelbare Mitgliedschaft der Landesvereins- und Zweigvereinsmitglieder zum ÖAMTC.

(8) Bei Partner- (Familien-) Mitgliedern erlischt die Begünstigung des ermäßigten Mitgliedsbeitrages durch Ausscheiden des ordentlichen Mitgliedes für das folgende Jahr.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle direkten Einzelmitglieder sowie mittelbare Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem ÖAMTC gegenüber nachgekommen sind, sind unter

Nachweis der aufrechten Mitgliedschaft berechtigt, die Einrichtungen des ÖAMTC und seine Begünstigungen statutengemäß in Anspruch zu nehmen und ihre statutengemäße Rechte auszuüben.

Über Art und Umfang der Einrichtungen und Begünstigungen des ÖAMTC entscheidet das Verbandsdirektorium - allenfalls unterteilt nach Mitgliedschaftskategorien.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten, die Vereinsvorschriften, die Vereinsinteressen, die Clubdisziplin, die guten Sitten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und ihre Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen.

(3) Die direkten Einzelmitglieder und die mittelbaren Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für die direkten Einzelmitglieder und für die mittelbaren Mitglieder durch die Generalversammlung (§ 12) festgesetzt.

(5) Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten und am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig. Einem säumigen Mitglied wird eine Nachfrist bis 31. Jänner desselben Jahres eingeräumt, nach deren Ablauf sämtliche Ansprüche des Mitgliedes dem ÖAMTC gegenüber ruhen.

Zum Zwecke des Überganges auf ein „gleitendes Mitgliedschaftsjahr“ ist das Verbandspräsidium ermächtigt, einen Zeitpunkt festzusetzen, ab dem dann für alle Neubeitretenden der Jahresbeitrag für 12 Monate ab Aufnahmemonat („Beitragsperiode“) erhoben wird. Für bereits bestehende Mitgliedschaften gilt dann der Jänner als fiktiver Aufnahmemonat, solange vom Mitglied kein anderer Beginn für die Beitragsperiode ausdrücklich erklärt oder einem solchen durch Verschweigen zugestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist weiterhin jeweils im Voraus zu entrichten und jeweils am Ersten des ersten Monats der neuen Beitragsperiode fällig; zur Einzahlung wird eine Nachfrist bis zum Ersten des jeweiligen Folgemonats eingeräumt, nach deren Ablauf sämtliche Ansprüche des Mitgliedes dem ÖAMTC gegenüber ruhen. Die Kosten der Einhebung ausständiger Beiträge hat das Mitglied zu ersetzen.

(6) Für welche besonderen Einrichtungen des ÖAMTC von den Mitgliedern Entgelt (§ 4 Abs. 2 b) einzuheben ist und dessen Höhe bestimmt das Verbandsdirektorium.

(7) Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet der Verein mit seinem Vermögen. Mitglieder und Organwalter haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

(8) Mitglieder haben auf die Rückerstattung von Beiträgen oder auf

Teile des Vermögens des Vereins keinen Anspruch.

### **§ 9 Landesvereine**

(1) Die Landesvereine sind ungeachtet ihrer Eigenständigkeit Landesorganisationen des ÖAMTC. In den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland hat der ÖAMTC gleichzeitig auch die Funktion des Landesvereins.

Die Landesvereine haben eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Statuten dürfen mit den Statuten des ÖAMTC nicht im Widerspruch stehen. Die Statuten der Landesvereine haben die sich auf die Landesvereine beziehenden Bestimmungen der Statuten des ÖAMTC sinngemäß als ihren Bestandteil aufzunehmen.

Neue Statuten und Statutenänderungen sind dem Verbandsdirektorium des ÖAMTC (§ 14) vor Beschlussfassung im Entwurf zur Kenntnis zu bringen. Bei einem Widerspruch zwischen den Statuten eines Landesvereines mit denen des ÖAMTC gelten die Statuten des ÖAMTC.

Die Landesvereine haben ihr eigenes Vermögen und haften für Verbindlichkeiten des ÖAMTC nur im Rahmen der von ihnen übernommenen Verpflichtungen. Ebenso haftet der ÖAMTC für ihre Verbindlichkeiten nur im Rahmen der von ihm übernommenen Verpflichtungen. Die

Landesvereine haben die Aufgabe, die Mitglieder im betreffenden Bundesland zu betreuen und zu vertreten. Die Landesvereine führen neben ihrem Namen den Beisatz „Landesorganisation des ÖAMTC“.

(2) Für den Fall, dass in einem Bundesland keine Landesorganisation besteht, steht dem Verbandspräsidium das Recht zu, die Neubildung (Aufnahme) eines Landesvereines zu veranlassen. Dem Landesverein steht das Recht zu, im Bundesland untergeordnete Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit oder Sektionen, Bezirks- oder Ortsgruppen ohne Rechtspersönlichkeit zu bilden.

(3) Die Landesvereinsmitglieder erhalten vom ÖAMTC-Verband die gleichen Leistungen wie die direkten Einzelmitglieder. Über Art und Ausmaß dieser Leistungen entscheidet das Verbandsdirektorium (§ 14). Der von der Generalversammlung des ÖAMTC festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist in gleicher Höhe von den Landesvereinen einzuheben. Eine Erhöhung oder Ermäßigung dieser Beiträge ist bei den einzelnen Landesvereinen nur mit Zustimmung des Verbandspräsidiums (§ 13) zulässig. Das Verbandspräsidium beschließt den von den Landesvereinen zu akontierenden Spesenbeitrag für die Generalregien des ÖAMTC-Verbandes sowie für die vorangeführten Leistungen. Insoweit dieser Anteil als Spesenbeitrag für die Generalregien des ÖAMTC-Verbandes sowie für dessen Leistungen nicht ausreicht, wird ein allfälliger Fehlbetrag auf Grund einer

vom Verbandspräsidium genehmigten Rechnungslegung durch eine Quote, die auf Grund der Gesamtzahl der Mitglieder des ÖAMTC (§ 6) errechnet wird, gedeckt (Finanzausgleich).

(4) Der ÖAMTC als ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland darf in den Gebieten der Landesvereine keine Werbetätigkeit entfalten.

Die Landesvereine dürfen nur in ihren Vereinsgebieten, und zwar im Rahmen der einheitlichen Aufgaben des ÖAMTC, werben.

Direkte Einzelmitglieder des ÖAMTC, die ihren ständigen Wohnsitz in einem Landesverein haben, dürfen nur von diesem örtlich betreut werden.

Anmeldungen als direkte Einzelmitglieder des ÖAMTC sind sofort dem in Betracht kommenden Landesverein bekanntzugeben.

Gibt ein Mitglied bekannt, dass es seinen ordentlichen Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegt, so ist, wenn das Mitglied nichts anderes erklärt, anzunehmen, dass es einem Wechsel in den örtlich zuständigen Landesverein (bzw. den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland) zustimmt.

Ebenso haben die Landesvereine die Anmeldung von Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in Wien, Niederösterreich oder im Burgenland haben, sogleich dem ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland bekanntzugeben. Vor der Aufnahme ist die Stellungnahme des zuständigen Landesvereines bzw. des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland einzuholen.

Der ÖAMTC-Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in den Bundesländern der zuständigen Landesvereine. Eine Ausnahme von vorstehenden Bestimmungen (territorialer Schutz) ist nur aus besonderem Anlass auf Beschluss des Verbandsdirektoriums (§ 14) nach Anhörung des Landesvereines möglich. Hinsichtlich der (gegebenenfalls ausgelagerten) Grenzstationen, Reisebüros und Fahrtechnikzentren des ÖAMTC als ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland sind die mit dem Verbandsdirektorium bzw. den Landesvereinen abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Sondervereinbarungen maßgebend. Errichtet ein Landesverein eine Grenzstation, ein Reisebüro oder ein Fahrtechnikzentrum (gegebenenfalls auch durch Auslagerung), so hat er darüber rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Verbandsdirektorium herzustellen.

Da die Landesvereine grundsätzlich auch die Interessen des ÖAMTC-Verbandes in den Ländern vertreten (mittelbare Verwaltung), haben die Landesvereine die Beschlüsse des Verbandsdirektoriums in Angelegenheiten des ÖAMTC-Verbandes oder der Gesamtheit seiner Mitglieder umzusetzen; dementsprechend sind die Landesdirektoren von den Landesvereinen im vorherigen Einvernehmen mit dem Verbandspräsidium (§ 13) zu bestellen.

Der Verbandspräsident über Beschluss des Verbandspräsidiums und der

ÖAMTC Direktor über Beschluss des Verbandsdirektoriums haben das Recht an den Versammlungen und Sitzungen der Organe der Landesvereine beratend teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Sitzungen, deren vertraulicher Charakter dies von vorneherein ausschließt.

(5) Der Abschluss von Vereinbarungen der Landesvereine mit Dritten oder untereinander ist, insoweit dadurch Interessen des ÖAMTC oder anderer Landesvereine (oder Zweigvereine), insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht berührt werden, nur dann zulässig, wenn dagegen vom Verbandsdirektorium - das spätestens sechs Wochen vor beabsichtigtem Abschluss durch Vorlage des Entwurfes im Wege des Generalsekretariates zu verständigen ist - kein Einspruch erhoben wird. Ein Einspruch kann nur innerhalb von vier Wochen ab Einlangen im Generalsekretariat erfolgen.

Die Zusammenarbeit mit einer ausländischen Körperschaft oder Stelle unterliegt laut internationalen Vereinbarungen der Genehmigung des Verbandsdirektoriums oder des Verbandspräsidiums. Demgemäß erfolgt im Sinne der internationalen Vereinbarungen der Verkehr mit ausländischen Körperschaften und Stellen über das Generalsekretariat des ÖAMTC. Hievon sind Angelegenheiten von nur örtlicher Bedeutung oder die gelegentliche Unterstützung ausländischer Veranstaltungen von bloß regionalem Charakter ausgenommen.



Gegen Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen von Landesvereinen, die eine offenkundige Schädigung der Interessen des ÖAMTC, der Landesvereine oder Zweigvereine bewirken können, kann das Verbandsdirektorium innerhalb von zwei Wochen, nachdem es von einem solchen Beschluss volle Kenntnis erlangt hat, Einspruch erheben, über den es den Landesverein und die Mitglieder des Verbandspräsidiums zu informieren hat. Bis zur Entscheidung des Verbandspräsidiums, die spätestens innerhalb von 6 Wochen ab Absendung des Einspruchs zu erfolgen hat, ist der Beschluss oder die Maßnahme vorläufig unwirksam. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der Beteiligten das Verbandspräsidium endgültig. Dieser Entscheidung ist bei sonstigen Folgen nach Abs. 7 ohne Verzug Rechnung zu tragen. Ist durch Vorgänge innerhalb eines Landesvereines oder in dessen Tätigkeitsgebiet eine Schädigung der Interessen des ÖAMTC zu befürchten, so hat das Verbandsdirektorium nach Kontaktaufnahme mit der Leitung des Landesvereines eine Vermittlung zum Ausgleich der Interessensgegensätze zu versuchen.

(6) Im Fall, dass ein Landesverein infolge besonderer Umstände arbeitsunfähig wird, hat das Verbandsdirektorium, solange dies notwendig erscheint, die erforderlichen Maßnahmen für die Weiterführung des Landesvereines oder gegebenenfalls für dessen Auflösung zu treffen.

(7) Der Ausschluss eines Landesvereines als Landesorganisation des ÖAMTC kann nach Anhörung des Landesvereines durch das Verbandspräsidium erfolgen,

a) wenn der Landesverein seinen Verpflichtungen gegenüber dem ÖAMTC trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist oder

b) wegen grober Verletzung der Statuten des ÖAMTC oder sonstiger Vereinsvorschriften, der Beschlüsse des ÖAMTC, wegen Verletzung der Gesamtinteressen sowie wegen Gefährdung des Ansehens des ÖAMTC und wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit (§ 24).

Mit dem Ausschluss scheidet der betroffene Verein als Landesorganisation und Mitglied des ÖAMTC aus und es erlöschen damit alle seine sich daraus ergebenden Berechtigungen; allfällige Ansprüche des ÖAMTC auf ausständige Leistungen bleiben jedoch aufrecht. Der Ausschluss eines Landesvereines ist für das Ende eines Kalendermonates auszusprechen; er kann frühestens drei Monate nach eingeschriebener Absendung der Verständigung wirksam werden. Mit dem Stichtag sind sämtliche gegenseitige Guthaben und Verbindlichkeiten, insbesondere die Mitgliedsbeiträge (nach zeitlichem Anteil) und die Reisedokumente abzurechnen. Mit dem Ausschluss eines Landesvereines scheidet auch seine Mitglieder (mittelbare Mitglieder des

ÖAMTC) aus dem ÖAMTC aus.

## § 10 Zweigvereine

(1) Das Landesdirektorium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland kann in Wien, Niederösterreich und Burgenland die Gründung von Zweigvereinen mit eigener Rechtspersönlichkeit in die Wege leiten. Den Tätigkeitsbereich, die Namensführung und die Geschäftsordnung für diese regelt das Landesdirektorium.

(2) Die Zweigvereine sind Teilorganisationen des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland. Sie haben die Aufgabe, im Rahmen der Ziele des ÖAMTC ihre Mitglieder im näheren, statutengemäß bestimmten örtlichen Umkreis ihres Sitzes zu vertreten. Die Zweigvereine führen den Namen „ÖAMTC, Zweigverein .....“. Die Zweigvereine führen die Abzeichen des ÖAMTC; sie können außerdem ihre eigenen Abzeichen haben, in denen ihre Zugehörigkeit zum ÖAMTC zum Ausdruck kommen muss.

Die Zweigvereine haben eigene Statuten, die vom Landespräsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (§ 17 Abs. 4) genehmigt sein müssen. Die Zweigvereine haben Rechtspersönlichkeit. Es kann daher der ÖAMTC ebensowenig durch Verbindlichkeiten der Zweigvereine wie ein Zweigverein durch Verbindlichkeiten des ÖAMTC verpflichtet werden. Die Bildung eines Zweigvereines bedarf der

vorherigen Zustimmung des Landespräsidiums, der einen Zweigverein aus begründetem Anlass nach Anhörung der Obleutekonferenz (§ 10 Abs. 4) auch aus dem ÖAMTC Verband ausschließen kann. Das Vermögen eines aufgelösten Zweigvereines fällt dem ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland zu.

Ein Zweigverein hat einen Stamm von mindestens 200 ordentlichen Mitgliedern aufzuweisen, der nicht aus den Reihen der direkten Einzelmitglieder geworben sein darf. Mit der Mitgliedschaft zu einem Zweigverein ist die mittelbare Mitgliedschaft zum ÖAMTC verbunden.

Erlischt die Mitgliedschaft zum Zweigverein, so wird sie in eine direkte Mitgliedschaft beim ÖAMTC übergeführt (vgl. auch § 7 Abs 7), falls das Mitglied nicht etwas anderes erklärt oder § 7 Abs 6 Anwendung findet. Der Zweigverein haftet dem ÖAMTC für bei ihm eingegangene Beiträge seiner Mitglieder.

Ist durch Vorgänge innerhalb eines Zweigvereines oder in dessen Tätigkeitsgebiet eine Schädigung der Interessen des ÖAMTC zu befürchten, so hat das Landesdirektorium nach Kontaktaufnahme mit dem Vorstand des Zweigvereines eine Vermittlung zum Ausgleich der Interessensgegensätze zu versuchen.

Für den Fall, dass sich ein Ausgleich der Interessensgegensätze im Sinne des § 9 Abs 5 als nicht möglich erweist, kann das Landespräsidium den Ausschluss des Vereines aus dem ÖAMTC Verbund beschließen. Diesfalls ist der Verein

nicht mehr berechtigt, sich als Zweigverein des ÖAMTC zu bezeichnen, er darf den Namen ÖAMTC nicht mehr führen und keinerlei Zeichen, Logos etc. des ÖAMTC mehr verwenden.

(3) Die Zweigvereine erhalten zur Bestreitung ihrer Sonderausgaben eine Rückvergütung aus dem Jahresbeitrag der Zweigvereinsmitglieder (§ 4 Abs 2 a). Ihre Höhe wird vom Landespräsidium unter Berücksichtigung des Mitgliederstandes und der Leistungen des einzelnen Zweigvereines festgesetzt, doch müssen dem ÖAMTC mindestens zwei Drittel des Jahresbeitrages verbleiben.

(4) Die Zweigvereine haben alljährlich vor dem 31. März ihre ordentliche Hauptversammlung abzuhalten und unverzüglich einen Tätigkeits- und Finanzbericht einschließlich eines Berichtes über die Hauptversammlung und die durchgeführten Wahlen dem Landesdirektorium (§ 17) vorzulegen. Erhebt das Landesdirektorium gegen die Wahl eines Funktionärs nach Anhörung der Obleutekonferenz Einspruch, so gilt § 9 Abs 5, letzte fünf Sätze, dem Sinne nach. Dem Landesdirektorium und dem Landespräsidium steht auch das Recht zu, Gebarungsprüfungen bei einem Zweigverein vorzunehmen oder zu veranlassen. Hierbei findet § 20 Abs 5 entsprechend Anwendung.

(5) Die Obleute (-Stellvertreter) der Zweigvereine beraten Themen, die diese in ihrer Gesamtheit betreffen, im Rahmen der Obleutekonferenz.

(6) Im übrigen gelten für die Zweigvereine, soweit anwendbar und anderes aus den vorliegenden Statuten oder den Statuten der Zweigvereine nicht ausdrücklich hervorgeht, die Statuten des ÖAMTC, so insbesondere die Vorschriften für die Landesvereine (vor allem § 8 Absätze 5 und 6) dem Sinne nach.

### § 11 Organe des ÖAMTC

Vereinsorgane sind:

- a) Generalversammlung (§ 12)
- b) Verbandspräsidium (§ 13)
- c) Verbandsdirektorium (§ 14)
- d) Austrian Motorsport Federation (AMF) (§ 16)
- e) Organe der direkten Einzelmitglieder (§ 17)
- f) Abschlussprüfer (§ 20)
- g) Vereinsprüfer (§ 21)
- h) Schiedsgericht (§ 24)

Die Organe gemäß lit. a) - d) werden für den ÖAMTC in seiner Funktion als Verband tätig, die Organe gemäß lit. e) für den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland tätig. Die Organe gemäß lit. f) - h) werden für den ÖAMTC in beiden Funktionen tätig.

### § 12 Generalversammlung

#### Einberufung

(1) Die ordentliche Generalversammlung des ÖAMTC findet alljährlich in Wien statt. Die Einberufung erfolgt auf

Beschluss des Verbandsdirektoriums durch den ÖAMTC Direktor; sie hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die für die Generalversammlung gewählten Vertreter der ordentlichen direkten Einzelmitglieder, an jeden Landesverein, an die Obleutekonferenz zur Weiterleitung an die Zweigvereine und an jedes Mitglied des Verbandspräsidiums und des Verbandsdirektoriums des ÖAMTC (jeweils an die dem Generalsekretariat zuletzt bekanntgegebene Adresse) zu ergehen. Zudem sind der Zeitpunkt der Generalversammlung und die wichtigsten Bestimmungen über die Generalversammlung, insbesondere über die Einbringung von Wahlvorschlägen und Anträgen, spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung in den offiziellen Vereinsmitteilungen (Vereinszeitung) zu verlautbaren.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom ÖAMTC Direktor (§ 14 Abs. 2) mit Zustimmung des Verbandsdirektoriums, vom Verbandspräsidium und vom Landespräsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland jederzeit einberufen werden. Sie muss vom ÖAMTC Direktor innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn

- a) mindestens ein Zehntel der ordentlichen direkten Einzelmitglieder, drei Mitglieder des Verbandspräsidiums oder ein Zehntel der Delegierten der ordentlichen Einzelmitglieder oder zwei Landesvereine oder die Dreiviertelmehr-

heit der Mitglieder der Zweigvereine dieses Verlangen stellen oder b) der Beschluss in einer ordentlichen Generalversammlung gefasst wird.

(3) Für die außerordentliche Generalversammlung gelten, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Zuständigkeit, sinngemäß die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung.

#### Zuständigkeiten

- (4) Die Generalversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme und Genehmigung des vom Verbandsdirektorium erstatteten Tätigkeitsberichtes des ÖAMTC-Verbandes; ferner für die Entgegennahme und die Genehmigung des vom Verbandsdirektorium erstatteten Finanzberichts, die Entgegennahme und die Genehmigung des Berichtes des Abschlussprüfers, die Entgegennahme und die Genehmigung des Berichtes der Vereinsprüfer und die Erteilung der Entlastung des Verbandsdirektoriums und des Verbandspräsidiums (unbeschadet der Bestimmung des § 17); die Feststellung des Jahresabschlusses des ÖAMTC-Verbandes für den Fall einer Vorlage durch Verbandspräsidium und Verbandsdirektorium;
  - b) die Wahl des Präsidenten sowie der Vizepräsidenten;
  - c) die Wahl der Vereinsprüfer (§ 21 Abs. 1);
  - d) die Wahl des Abschlussprüfers (§ 20 Abs. 1);

- e) die Wahl eines Sondervertreters (§ 20 Abs. 9) zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Organwalter;
- f) die Wahl der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes (§ 24);
- g) die Wahl der Mitglieder der Austrian Motorsport Federation (AMF) (§ 16) und der aus diesem Kreise zu wählenden drei Mitglieder deren Präsidiums;
- h) die Abberufung der in lit. b bis g genannten Organwalter;
- i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 8 Absätze 3 und 4);
- j) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenvizepräsidenten des ÖAMTC;
- k) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- l) die Beschlussfassung über die Antragstellung an eine außerordentliche Generalversammlung auf Auflösung des Vereines (§ 27).

### **Teilnahme und Stimmrecht**

- (5) An der Generalversammlung nehmen die Mitglieder des Verbandsdirektoriums und des Verbandspräsidiums neben den Delegierten der Vereinsmitglieder (Abs. 6) stimmberechtigt teil. Der Vorsitzende kann Gäste zur Generalversammlung zulassen.
- (6) In der Generalversammlung üben die Vereinsmitglieder ihr Stimmrecht in drei Kategorien durch die Delegierten der direkten Einzelmitglieder, die Delegierten der Landesvereine und durch die Delegierten der Zweigvereine aus.

Die Gesamtzahl der Delegierten beträgt 100. Jedem Landesverein einerseits sowie den direkten Einzelmitgliedern und den Zweigvereinen andererseits stehen in der Generalversammlung so viele Delegierte zu, als der Prozentsatz ihrer Anteile an Mitgliedsbeiträgen gemessen an der Gesamtleistung an diesen Beiträgen an den ÖAMTC im Vorjahr ausmacht; Prozentzahlen ab 50/100 werden nach oben aufgerundet, darunter abgerundet. In Zweifelsfällen entscheidet die Höhe der Dezimalzahl und in letzter Linie das Los. Für diese Berechnung bilden die Kategorien der direkten Einzelmitglieder und der Zweigvereine eine Einheit gegenüber der Kategorie der Landesvereine, wobei die Zahl der Delegierten der Zweigvereine mit sechs fixiert ist. Eine den Zweigvereinen rechnermäßig darüber hinaus zustehende Anzahl wächst den Delegierten der Kategorie der direkten Einzelmitglieder zu. Diese Bestimmung gilt entsprechend auch für das Stimmrecht der Delegierten der Zweigvereine. Eine Verschiebung gegenüber der Anzahl der Delegierten der Landesvereine erfolgt hiedurch nicht.

- (7) Jedem Delegierten sowie den Mitgliedern des Verbandspräsidiums und Verbandsdirektoriums kommt je eine Stimme zu.
- (8) Die Feststellung der Anzahl der von jeder Kategorie danach zu entsendenden Delegierten der direkten Einzelmitglieder sowie der Landesvereine und der Zweigvereine erfolgt durch das Verbandspräsidium (§ 13) nach

Maßgabe der an den ÖAMTC-Verband erbrachten Mitgliedsbeitragsanteile (Mitgliederschlüssel). Der ÖAMTC Direktor hat rechtzeitig vor der Generalversammlung die Durchrechnung gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmen, diese vom Verbandspräsidium bestätigen zu lassen und den Landesvereinen und der Obleutenkonferenz spätestens gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung mitzuteilen.

### **Delegierte der direkten Einzelmitglieder**

(9) Die der Kategorie der direkten Einzelmitglieder nach Abs. 6 zustehenden Delegierten werden von den direkten Einzelmitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet innerhalb dieser Wahlzeit mehr als ein Viertel der Gewählten aus, so hat vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Neuwahl sämtlicher Vertreter der direkten Einzelmitglieder zu erfolgen. Der Wahltermin ist spätestens drei Wochen vorher vom ÖAMTC Direktor in den Vereinsmitteilungen zu verlautbaren.

Als Wahlwerber für die Delegierung können nur jene direkten Einzelmitglieder auftreten, die bei Ausschreibung der Wahl dem ÖAMTC bereits durchgehend ein Jahr als solche angehören, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Auch juristische Personen, die dem ÖAMTC bereits durchgehend ein Jahr als direkte Einzelmitglieder angehören und ihren

Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind, können je eine Person als Wahlwerber namhaft machen.

Wahlwerber dürfen zum ÖAMTC oder seinen Teilorganisationen in keinem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen oder in den letzten fünf Jahren gestanden sein. Wahlwerber müssen sich innerhalb der gemäß Wahlordnung vorzusehenden Frist melden. Weiters müssen sie unbescholten sein und das 19. Lebensjahr, dürfen jedoch noch nicht das 70. Lebensjahr, vollendet haben. Über ihre Aufnahme in die Liste der zur Wahl stehenden Kandidaten entscheidet der Wahlausschuss, dies insbesondere danach, ob sie über die erforderlichen Kenntnisse in zumindest einem der wesentlichen Bereiche der statutarischen Tätigkeiten des Vereines verfügen und in der Vergangenheit Leistungen im Rahmen der Vereinszwecke erbracht haben.

In angemessener Zeit vor der Wahl der Delegierten der direkten Einzelmitglieder gibt der ÖAMTC Direktor bekannt, bis zu welchem Termin sich Kandidaten für die Wahl beim Wahlausschuss melden können. Der Wahlausschuss evaluiert die ihm bekannt gegebenen Kandidaten und legt zumindest eine Woche vor der Wahl der Delegierten der direkten Einzelmitglieder im Generalsekretariat eine Liste der aufgrund dieser Evaluierung zur Wahl stehenden Kandidaten auf. Details, insbesondere Fristen und Termine, regelt die Wahlordnung.

Die Zahl der zu wählenden Delegierten der direkten Einzelmitglieder für die Generalversammlung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Abs. 8 vom Verbandsdirektorium nach dem Stande des Abschlusses des der Wahl vorausgehenden Jahres festzustellen. Das aktive Wahlrecht besitzen alle direkten Einzelmitglieder, die ihren Verpflichtungen dem ÖAMTC gegenüber nachgekommen sind.

Mitglieder haben ihre Stimme persönlich an den in der Wahlordnung genannten Stellen abzugeben.

Bevollmächtigungen sind unzulässig; dies gilt jedoch nicht für juristische Personen, diese üben ihr Wahlrecht durch ihre Organe oder einen von diesen nachweislich bevollmächtigten Vertreter aus.

Die Erlassung einer Wahlordnung im vorstehenden Rahmen obliegt dem Landespräsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland. Kommt eine ordnungsgemäße Neuwahl der Delegierten nicht zustande, so üben die bisherigen Delegierten ihre Funktion bis zu einer Neuwahl aus.

#### **Delegierte der Zweigvereine und der Landesvereine**

(10) Die Delegierten der Zweigvereine werden von der Obleitkonferenz namhaft gemacht. Überdies steht es jedem Zweigverein mit über 500 Mitgliedern, der keinen

stimmberechtigten Delegierten in die Generalversammlung entsendet, frei, in die Generalversammlung ein Mitglied ohne Stimmrecht zu entsenden.

(11) Die Namen der Delegierten der Landesvereine und der Zweigvereine, haben spätestens eine Woche vor der Generalversammlung im Generalsekretariat vorzuliegen.

(12) Wie jeder Landesverein seine Delegierten bestimmt, richtet sich nach seinen Statuten. Die Zweigvereine orientieren sich bei der Nominierung ihrer Delegierten an der Bestimmung des § 12 Abs. 9, 6. Satz ff.

#### **Bevollmächtigung**

(13) Eine Bevollmächtigung ist innerhalb der Delegierten eines Landesvereines sowie innerhalb der Delegierten der direkten Einzelmitglieder und der Delegierten der Zweigvereine zulässig, sodass auch ein einzelner Delegierter eines Landesvereines bzw. der direkten Einzelmitglieder und der Zweigvereine alle in seiner jeweiligen Kategorie zustehenden Mandate vertreten kann. Ein Delegierter, dem zusätzlich zu seiner Stimme noch vertretungsweise eine (mehrere) Stimme(n) zukommen soll(en), hat sich bei der Generalversammlung durch schriftliche Vollmacht des (der) Vertretenen auszuweisen.

#### **Beschlussfähigkeit**

(14) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn je zwei Drittel

der ordnungsgemäßen Vertreter jeder Kategorie (Bevollmächtigungen mitgerechnet) anwesend sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird sie eine halbe Stunde später abgehalten, wobei sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Generalversammlung ist bereits zur festgesetzten Stunde jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einberufung (Abs. 1) eingeschrieben an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschriften versendet wurde.

#### **Vorsitz und Protokoll**

(15) Mit dem Vorsitz ist der Präsident betraut; bei der Wahl des Verbandspräsidiums obliegt die Vorsitzführung dem ÖAMTC Direktor. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der Stimmberechtigten, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandspräsidiums, das an der Versammlung teilgenommen hat, sowie vom ÖAMTC Direktor zu fertigen.

#### **Beschlussfassung und Wahlen**

(16) Über die Punkte b) bis l) des Abs. 4 kann nur auf Grund von Wahlvorschlägen und Anträgen abgestimmt werden, die spätestens zwei Wochen vor

der Generalversammlung im Generalsekretariat schriftlich vorliegen. Wird ein eingereichter Wahlvorschlag abgelehnt, so kann mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung an dessen Stelle sogleich ein neuer Wahlvorschlag eingebracht und darüber abgestimmt werden. Das Recht, Wahlvorschläge und Anträge einzubringen, haben:

- a) jedes ordentliche direkte Einzelmitglied im Wege der Delegiertenkonferenz;
- b) jeder für die Generalversammlung gewählte Delegierte der ordentlichen direkten Einzelmitglieder;
- c) jeder Landesverein (§ 9) sowie die Obleitkonferenz der Zweigvereine (§ 10 Abs. 4);
- d) das Verbandsdirektorium;
- e) das Verbandspräsidium;
- f) das Landesdirektorium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland sowie
- g) das Landespräsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland.

(17) Die Wahlen und sonstige Abstimmungen haben offen und nur auf Beschluss der Generalversammlung mit Stimmzettel zu erfolgen. Gewählt können - ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 16, zweiter Satz, - nur jene Personen werden, deren Namen in einem eingereichten Wahlvorschlag enthalten sind. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Beschluss die gesamte Liste en bloc gewählt werden. Im Übrigen kann die Generalversammlung Bestimmungen über die Art der

Durchführung der Abstimmungen (Wahlen) treffen. Wählbar sind sowohl die ordentlichen direkten Einzelmitglieder als auch die ordentlichen Landes- und Zweigvereinsmitglieder, wenn sie ihren Verpflichtungen dem ÖAMTC gegenüber nachgekommen sind und dem Verein bereits ein Jahr angehören. Die Wahlwerber dürfen zum ÖAMTC oder zu den Gesellschaften des ÖAMTC- Verbandes in keinem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen oder in den letzten fünf Jahren gestanden sein. Alle Funktionäre sind wieder wählbar. Die Funktionsperiode endet jedoch mit der Generalversammlung, die auf das Vollenden des 75. Lebensjahres des Funktionärs folgt. Die Gewählten üben ihre Tätigkeit bis zur ordentlichen Generalversammlung aus, in der die Neuwahl erfolgt. Werden im Falle des Ausscheidens von Funktionären Ersatzwahlen notwendig, so sind diese in der nächsten ordentlichen Generalversammlung durchzuführen (vgl. auch § 13 Abs. 1).

Die Wahl gilt für die offene Funktionsdauer des Ausgeschiedenen. Kommt eine Ersatzwahl nicht zustande, so kann das Verbandspräsidium ein wählbares Mitglied der betreffenden Kategorie in das bezügliche Organ kooptieren.

(18) Gültige Beschlüsse können, ausgenommen über die Art der Durchführung von Abstimmungen (Abs. 17) und über die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung (Abs. 2) nur zur vorliegenden Tagesordnung gefasst werden. Zur

Beschlussfassung über die Punkte h, i, j, k und l des Abs. 4 ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, über Punkt a sowie über die Art der Durchführung von Abstimmungen und nach Abs. 2 absolute Mehrheit, bei den Wahlen (Abs. 4 b, c, d, e, f, g) die relative Mehrheit, für die Wahl des (allenfalls gesondert zu wählenden) Präsidenten die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet, sofern es sich nicht um einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit handelt, die Stimme des Vorsitzenden.

### § 13 Verbandspräsidium

(1) Das Verbandspräsidium definiert die Aufgaben des Verbandes innerhalb der statutarischen Vorgaben und legt die Grundsätze der Verbandspolitik fest, deren Einhaltung es begleitend überwacht.

Das Verbandspräsidium besteht aus zwölf Vereinsmitgliedern, die durch die Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden, das heißt, die Funktionsdauer endet mit der ordentlichen Generalversammlung für das fünfte der Wahl folgende Vereinsjahr. Die Generalversammlung kann diese Funktionsdauer, unbeschadet der Bestimmung des § 12 Abs. 17, einmal bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung verlängern.

Aus besonderen Gründen kann die Generalversammlung das Verbands-

präsidium auf die Dauer von nur einem Jahr wählen.

(2) Der Präsident wird vom Verbandspräsidium nominiert.

Der ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland hat das Recht, bis zu fünf Vizepräsidenten aus den Reihen der direkten Einzelmitglieder zu nominieren.

Jeder Landesverein hat das Recht, einen Vizepräsidenten aus den Reihen der Mitglieder seines Präsidiums, in erster Linie seinen Präsidenten, zu nominieren.

Sollte es dies für erforderlich halten, bestellt das Verbandspräsidium für die Dauer eines Jahres einen Vizepräsidenten als Stellvertretenden Präsidenten. Kommt der Präsident aus dem ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland, so hat als Stellvertretender Präsident ein Vizepräsident aus den Landesvereinen bestellt zu werden; kommt der Präsident aus den Reihen der Landesvereine, so hat als Stellvertretender Präsident ein Vizepräsident aus dem ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland bestellt zu werden.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes ergänzt sich das Verbandspräsidium durch Zuwahl (Kooptierung) aus der entsprechenden Kategorie bis zur nächsten Generalversammlung (§ 12 Abs. 17).

Scheidet ein von einem Landesverein

nominiertes Präsidiumsmitglied aus dem Präsidium seines Landesvereines aus, so erlischt unter einem sein Mandat im Präsidium des ÖAMTC. Der jeweilige Landesverein hat unverzüglich ein Ersatzmitglied zu nominieren.

(3) Der Präsident repräsentiert unbeschadet der Zuständigkeit der Vereinsorgane sowie der Bestimmung des § 15 den Verein nach außen, steht an dessen Spitze und tritt für den Verband in wichtigen verbandspolitischen Fragen in der Öffentlichkeit auf.

(4) Der Präsident wird im Verhinderungsfalle in allen seinen Funktionen durch einen von ihm bestimmten Vizepräsidenten vertreten. Für den Fall längerer Verhinderung bestimmt das Verbandspräsidium den Vertreter aus den Reihen der direkten Einzelmitgliedern zugehörigen Vizepräsidenten. Ist ein Stellvertretender Präsident bestellt (§ 13 Abs. 2), so obliegt die Vertretung in erster Linie diesem.

(5) Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandspräsidiums führt der Präsident. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Vertreter gemäß Abs. 4, persönlich anwesend sind. Ein Präsidiumsmitglied kann ein anderes mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Sitzung betrauen. Überdies kann sich ein von einem Landesverein nominiertes Präsidiumsmitglied bei einer bestimmten Sitzung durch ein Mitglied des jeweiligen Landesvereinspräsidiums (nicht jedoch den jeweiligen

Landesdirektor) vertreten lassen. Darüber hinaus ist die Vertretung unzulässig.

Das Verbandspräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Lediglich Beschlussfassungen über die in Abs. 8 lit. a bis r genannten Materien erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Stimmwert einer abgegebenen gültigen Stimme ergibt sich aus dem „Mitgliederschlüssel“ (Anteil der Mitgliedsbeiträge des nominierenden Vereines im Verhältnis zur Gesamtleistung an Mitgliedsbeiträgen im Stichtjahr). Sehen die Statuten vor, dass ein Verein mehr als ein Mitglied des Verbandspräsidiums nominiert, so ist der auf den nominierenden Verein nach „Mitgliederschlüssel“ entfallende Stimmwert durch die Zahl der zu Nominierenden zu teilen.

Die schriftliche Beschlussfassung im Umlauf (auch per E-Mail oder Fax) ist zulässig.

(6) An den Sitzungen des Verbandspräsidiums nimmt der ÖAMTC Direktor verpflichtend teil.

(7) Die Sitzungen des Verbandspräsidiums finden in der Regel am Sitz des Vereines statt. Ordentliche Sitzungen werden mindestens einmal im Quartal abgehalten. Der Präsident bzw. sein Vertreter gemäß Abs. 4 ist, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, berechtigt, außerordentliche Sitzungen

einzuberufen. Drei Mitglieder des Verbandspräsidiums können unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen.

(8) In die Zuständigkeit des Verbandspräsidiums fallen:

a) die Bestellung des ÖAMTC Direktors;

b) Das Verbandspräsidium kann im Einvernehmen mit dem jeweils entsendenden Landesvereinspräsidium bzw. dem Landespräsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland auch anderen Direktoriumsmitgliedern Aufgaben zur Erledigung übertragen. Dies kann in Form einer ressortmäßigen Zuordnung oder durch Beauftragung mit konkreten befristeten Aufgaben erfolgen.

c) Die Vertretung des Vereines gegenüber dem Verbandsdirektorium (insbesondere was den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten betrifft);

d) Die Antragstellung an die (ordentliche und außerordentliche) Generalversammlung;

e) Die Genehmigung des Budgets des ÖAMTC-Verbandes;

f) Die Feststellung des Jahresabschlusses, soweit er den ÖAMTC-Verband betrifft;

Billigt das Verbandspräsidium den

vom Verbandsdirektorium vorgelegten Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Billigt das Verbandspräsidium den Jahresabschluss nicht, so ist der Jahresabschluss der Generalversammlung vorzulegen.

g) Die Festlegung von Akontierungen an den Verband für Leistungen des Verbandes und für Generalregien durch die Landesvereine und den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;

h) Die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Entgelte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Vereines zwischen dem ÖAMTC als Verband und den Landesorganisationen sowie dem ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;

i) Der Ausgleich eines allfälligen Verbandsfehlbetrages durch die Landesvereine und den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (Finanzausgleich);

j) Die Festlegung von Art und Umfang der Mitgliedschaft der jeweiligen Kategorie;

k) Die Festlegung sachlich gerechtfertigter Rabattierungen des Mitgliedbeitrages wie etwa im Rahmen von Werbeaktionen;

l) Die Festlegung des „Mitgliederschlüssels“;

m) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung;

n) Die Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu den Statuten, allgemeinen Richtlinien, Geschäftsordnungen für die Vereinsorgane. Vorschriften über Entschädigungen, Reisekosten und Vergütungen der Vereinsfunktionäre trifft der entsendende Verein;

o) Die Erklärung des Einvernehmens mit den Landesvereinsorganen zur Bestellung von Landesdirektoren;

p) Die Genehmigung des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen dem ÖAMTC-Verband und den Landesvereinen sowie die Genehmigung des Abschlusses von Vereinbarungen durch die Landesvereine, insoweit Interessen des ÖAMTC oder anderer Landesvereine involviert sind;

q) Der Ausschluss von Landesvereinen wegen gröblicher Verletzung der Statuten, sonstiger Vereinsvorschriften, der Beschlüsse des ÖAMTC, der Gesamtinteressen und des Ansehens des ÖAMTC und wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit;

r) Die Entscheidung über Einsprüche des Verbandsdirektoriums gegen Vereinbarungen und Beschlüsse der Landesvereine i.S. des § 9 Abs. 5 bei behaupteter Schädigung des Gesamtinteresses des ÖAMTC oder des Interesses anderer Landesvereine;

s) Die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft und hoher Auszeichnungen.

(9) Der Genehmigung des Verbandspräsidiums, soweit es sich um Angelegenheiten des Verbandes handelt, bedürfen:

a) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;

b) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;

c) Budgetierte und nicht budgetierte Investitionen;

d) Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten; die Veranlagung von Kapital;

e) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern von Gesellschaften und Vereinen des ÖAMTC Verbandes sowie von Bereichsleitern des ÖAMTC-Verbandes;

f) Die Zuerkennung von Pensionen;

(10) Sofern das Verbandsdirektorium in konkreten Einzelfällen zu keiner Entscheidung kommt und falls der Gegenstand der Beratung geeignet ist, die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Landesvereinen oder einem Landesverein und dem Verband entscheidend zu beeinträchtigen, kann das Verbandspräsidium die Entscheidung solcher Fragen in angemessener Frist an sich ziehen.

(11) Details der Tätigkeit des Verbandspräsidiums regelt eine Geschäftsordnung, die auch Betragsgrenzen für die Fälle des Abs. 9 lit b, c und d vorzusehen hat.

#### § 14 Verbandsdirektorium

(1) Das Verbandsdirektorium ist das geschäftsführende Leitungsorgan des ÖAMTC in Verbandsangelegenheiten im Sinn des § 5 Abs. 3 des Vereinsgesetzes.

Es entscheidet und verfügt in allen Angelegenheiten, in denen die Statuten nichts anderes vorsehen.

(2) Das Verbandsdirektorium besteht aus dem ÖAMTC Direktor, den sechs Landesdirektoren der Landesvereine (§ 9) sowie dem Landesdirektor des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland.

(3) Der ÖAMTC Direktor wird durch den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland nominiert und vom Verbandspräsidium für die Dauer von fünf Jahren bestellt, die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die sechs Landesdirektoren der Landesvereine des ÖAMTC und der Landesdirektor des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland gehören dem Verbandsdirektorium während dem Verbandsdirektorium während aufrechter Funktion im Landesverein bzw. im ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland kraft Amtes an.

(5) Sämtliche Mitglieder des Verbandsdirektoriums können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Verbandspräsidium abberufen werden.

Jener Verein, dem das abberufene Mitglied des Verbandsdirektoriums angehört, hat in angemessener Frist eine andere Person zu nominieren; die Bestellung erfolgt durch das Verbandspräsidium.

(6) In die Kompetenz des Verbandsdirektoriums für die Leitung des ÖAMTC-Verbandes fallen

a) Planung und Strategie (unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandspräsidiums zur Festlegung der Grundsätze der Verbandspolitik);

b) Festlegung einer geeigneten Organisations- und Personalstruktur sowie deren Weiterentwicklung;

c) Finanzmanagement;

d) Steuerung und Überwachung (Verbands-Controlling, -Revision und-Risikomanagement);

e) Organisation des Tagesgeschäftes;

f) Entgegennahme der Berichte der Bereichsleiter und Auftragserteilung an diese;

g) Bestellung von Bereichsleitern des ÖAMTC Verbandes;

h) Erteilung der Zustimmung zur Bestellung von Geschäftsführern von Gesellschaften und Vereinen des ÖAMTC Verbandes;

i) Aufnahme, Kündigung, Entlassung und Gehalt der Bereichsleiter des ÖAMTC Verbandes;

j) Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme, Kündigung, Entlassung und

Gehalt der Geschäftsführer von Gesellschaften und Vereinen des ÖAMTC Verbandes;

(7) Dem Verbandsdirektorium obliegen daher:

a) Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik,

1. die in Landesvereinen, im ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland und/oder Verbandsabteilungen organisatorische oder budgetäre Auswirkungen haben;

2. die die Produkt-, Dienstleistungs- und Vertriebspolitik des ÖAMTC-Verbandes und der Gesellschaften des ÖAMTC-Verbandes betreffen;

3. die auf Grund ihrer besonderen verbandspolitischen Bedeutung auf einer möglichst breiten Konsensbasis stehen sollen;

b) Angelegenheiten, die anderen Organen (insb. Verbandspräsidium, Generalversammlung) zur Beschlussfassung vorzulegen sind;

c) Berichterstattung an das Verbandspräsidium und die Generalversammlung;

d) Einberufung der Generalversammlung;

e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und das Budget, soweit sie den Verband betreffen, sowie deren Vorlage an das Verbandspräsidium bzw. den Finanz- und Prüfungsausschuss;

f) Festsetzung der Höhe der

Beteiligung der Landesorganisationen an den dem ÖAMTC aus seiner internationalen Verankerung zukommenden Einnahmen.

g) Regelungen über die Modalitäten des Beitritts zum Verein.

(8) Der ÖAMTC Direktor hat folgende Aufgaben:

a) Einberufung der Sitzungen des Direktoriums, Vorsitzführung sowie Koordination und Administration der Tätigkeiten des Direktoriums.

b) Berichterstattung in allen Angelegenheiten des ÖAMTC-Verbandes an das Verbandspräsidium und die Generalversammlung.

c) Erstellung des Jahresabschlusses und des Budgets, soweit sie den Verband betreffen, zur Vorlage an das Verbandsdirektorium.

d) Er fungiert als Sprecher des Direktoriums und vertritt den ÖAMTC-Verband, dies ungeachtet der Funktion des Präsidenten als Repräsentant wichtiger verbandspolitischer Interessen des Verbands, in der Öffentlichkeit.

e) Er hält mit dem Präsidenten regelmäßig Kontakt und erörtert mit diesem Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage des ÖAMTC-Verbandes.

f) Er leitet das Generalsekretariat.

Das Generalsekretariat unterstützt den ÖAMTC Direktor und das Verbandsdirektorium sowie den Landesdirektor und das Landesdirektorium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

g) Der ÖAMTC Direktor wird grundsätzlich vom Landesdirektor des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland vertreten.

(9) Das Verbandsdirektorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der ÖAMTC Direktor oder sein Vertreter, persönlich anwesend sind.

Der ÖAMTC Direktor und der Landesdirektor des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland verfügen über je drei Stimmen, die übrigen Mitglieder über je eine Stimme.

Die Mitglieder haben einander im Fall der Verhinderung mit der vertretungsweisen Wahrnehmung ihrer Stimme zu betrauen. Das Verbandsdirektorium strebt einstimmige Beschlussfassungen an, kann jedoch, wenn diese nicht erzielbar sind, Beschlüsse mit einer Mehrheit von neun Stimmen fassen. Die schriftliche Beschlussfassung im Umlauf (auch per E-Mail oder Fax) ist zulässig.

(10) Details der Tätigkeit des Verbandsdirektoriums regelt die Geschäftsordnung.

## § 15 Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird vom ÖAMTC Direktor gemeinsam mit dem Landesdirektor des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland vertreten. Für den Fall, dass einer der beiden verhindert ist, vertritt diesen das weitere Mitglied des Landesdirektoriums des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland.

(2) Mündlich abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind schriftlich zu dokumentieren.

## § 16 Austrian Motorsport Federation (AMF)

(1) Laut den internationalen Motorsportgesetzen der Fédération Internationale de l'Automobile (F.I.A.) und dem internationalen Sportreglement der Fédération Internationale des Clubs Motocyclistes (F.I.M.) ist der ÖAMTC zufolge seiner Zugehörigkeit zu diesen internationalen Verbänden berechtigt, den Automobil- und Motorsport in Österreich zu regeln.

(2) Zur Ausübung dieses Rechtes setzt der ÖAMTC die Austrian Motorsport Federation (AMF) ein.

(3) Den Vorsitz in der AMF und in deren Präsidium führt der vom Verbandspräsidium (§ 13) als geschäftsführender Präsident der AMF bestellte Funktionär, der nicht AMF-Mitglied sein muss. Für den Fall, dass eine solche

Bestellung durch das Verbandspräsidium nicht erfolgt, führt der Präsident des ÖAMTC den Vorsitz.

(4) Die AMF besteht außer dem geschäftsführenden Präsidenten (Abs. 3) aus höchstens 50 Mitgliedern. Hievon werden zwölf aus den Reihen der direkten Einzelmitglieder des ÖAMTC, zwölf aus den Landesvereins- und sechs aus den Zweigvereinsmitgliedern durch die Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 11 Abs. 2 d), d.h., die Funktionsdauer endet mit der ordentlichen Generalversammlung für das fünfte der Wahl folgende Vereinsjahr. Die Generalversammlung kann diese Funktionsdauer einmal bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung verlängern. Bis zu 20 weitere Mitglieder können aus den Reihen anderer motorsporttreibender Organisationen im Rahmen deren Bedeutung von den gewählten Mitgliedern der AMF jeweils für ein Jahr kooptiert werden.

(5) Das Präsidium der AMF besteht außer dem geschäftsführenden Präsidenten (Abs. 3) aus höchstens fünf AMF-Mitgliedern, von denen eines aus den Reihen der direkten Einzelmitglieder des ÖAMTC, eines aus den Reihen der Landesvereinsmitglieder und eines aus den Reihen der Zweigvereinsmitglieder durch die Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt wird (Abs. 3, dritter Satz gilt sinngemäß) sowie weiters aus höchstens zwei Mitgliedern aus den Reihen der kooptierten AMF-



Mitglieder, die vom geschäftsführenden Präsidenten und den gewählten Präsidiumsmitgliedern jeweils für ein Jahr kooptiert werden.

(6) Die AMF ist beschlussfähig, wenn außer dem geschäftsführenden Präsidenten wenigstens zehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Das Präsidium der AMF ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

(7) Das Weitere hinsichtlich der AMF ist im Nationalen Sportreglement für den Motorsport sowie (insbesondere hinsichtlich Stimmrecht, sonstige Beschlussvoraussetzungen, Sitzungseinberufung, Vertretung, Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen) in einer vom Verbandspräsidium (§ 13) zu beschließenden Geschäftsordnung niedergelegt.

(8) Der ÖAMTC kann durch Beschluss des Verbandspräsidiums die Ausübung des in Abs. 1 enthaltenen Rechtes (nationale Sporthoheit) an eine selbständige Vereinigung delegieren, bleibt aber den in Abs. 1 genannten internationalen Organisationen gegenüber allein Repräsentant der nationalen Sporthoheit. In diesem Fall ruhen für die Dauer dieses Beschlusses die obigen Absätze 2 bis 7 und die Bestimmungen des § 3 Abs. 3, letzter Satz, des § 11 d sowie des § 12 Abs. 4 g.

### **§ 17 Organe der direkten Einzelmitglieder (ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland)**

(1) Soweit es sich um Angelegenheiten des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland handelt und nicht auch die Interessen des gesamten Vereines unmittelbar betrifft, werden die aus den Reihen der direkten Einzelmitglieder gewählten Organe allein tätig und zuständig; das gleiche gilt hinsichtlich der Disposition über Mittel und Vermögen aus den Leistungen der direkten Einzelmitglieder, soweit diese Leistungen nicht den Zwecken des ÖAMTC-Verbandes zugeführt werden. Erfordert die Umsetzung der Beschlüsse dieser Organe Vertretungshandlungen, so ist § 15 anzuwenden.

(2) Die Organe der direkten Einzelmitglieder sind:

- a) die Delegiertenkonferenz der direkten Einzelmitglieder (§ 17 Abs 3);
- b) das Präsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (Landespräsidium) (§17 Abs 4);
- c) das Direktorium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (Landesdirektorium) (§ 17 Abs 5);
- d) der Abschlussprüfer als Organ des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (§ 20 Abs. 5);
- e) die Vereinsprüfer als Organ des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (§ 21 Abs. 2).

(3) Die Delegiertenkonferenz der direkten Einzelmitglieder

1. Die Delegiertenkonferenz besteht aus den aus den Reihen der direkten Einzelmitglieder in die Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die sechs Delegierten der Zweigvereine zur Generalversammlung (§ 12 Abs 6.) sind an der Delegiertenkonferenz teilnahmeaber nicht stimmberechtigt.

Sie tritt jedenfalls einmal im Jahr am Sitz des Vereins zu einer Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Landesdirektoriums durch den ÖAMTC Direktor. Sie hat spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder der Delegiertenkonferenz, des Landespräsidiums und des Landesdirektoriums an die dem Generalsekretariat jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse zu ergehen.

Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz kann vom ÖAMTC Direktor mit Zustimmung des Landesdirektoriums jederzeit einberufen werden.

2. Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder (Bevollmächtigungen mitgerechnet) anwesend ist, sie ist jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einberufung eingeschrieben an jeden Delegierten an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse versendet wurde. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich.

3. Die Delegiertenkonferenz ist zuständig für die  
- Entgegennahme und Genehmigung

des vom Landesdirektorium erstatteten Tätigkeits- und Finanzberichts des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;  
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Abschlussprüfers als Organ des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;  
- Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Landesdirektoriums und des Landespräsidiums;  
- Feststellung des Jahresabschlusses des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland - für den Fall einer Vorlage durch Landespräsidium und Landesdirektorium;  
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Vereinsprüfer als Organ des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;  
- Entsendung zweier Mitglieder aus ihren Reihen in den Wahlausschuss zur Delegiertenwahl (§ 20 Abs 2).

4. Die Bestimmungen über die Generalversammlung (§ 12 Abs 2, 3, 4 lit a, Abs. 5, 7, 13, 15 und 17) gelten, soweit anwendbar, sinngemäß.

(4) Das Präsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (Landespräsidium)

1. Das Landespräsidium setzt sich aus jenen Organwaltern zusammen, die aus den Reihen der direkten Einzelmitglieder in das Verbandspräsidium gewählt wurden. Das Landespräsidium besteht aus dem Präsidenten des ÖAMTC als Vorsitzenden, sofern dieser aus dem

ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland stammt, und fünf weiteren Mitgliedern.

Für den Fall, dass der Präsident des ÖAMTC aus den Reihen der Landesvereinsmitglieder stammt, ist der stellvertretende Präsident, sofern ein solcher bestellt ist, Vorsitzender des Landespräsidiums.

Für den Fall, dass kein stellvertretender Präsident bestellt ist, wird der Vorsitzende des Landespräsidiums durch das Landespräsidium bestellt.

2. Das Landespräsidium ist bei persönlicher Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Das Landespräsidium fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfassungen über die in Z 4 genannten Materien erfordern lediglich eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Jedes Präsidiumsmitglied verfügt über eine Stimme.

Die Beschlussfassung im Umlauf (auch per E-Mail oder Fax) ist zulässig.

3. In die Zuständigkeit des Landespräsidiums fallen:

a) Die Festlegung der Grundsätze der Politik des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;

b) Die Antragstellung an die (ordentliche und außerordentliche) Generalversammlung sowie die

(ordentliche und außerordentliche) Delegiertenkonferenz;

c) Die Genehmigung des Budgets des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;

d) Die Feststellung des Jahresabschlusses des ÖAMTC, soweit er den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland betrifft; billigt das Landespräsidium den vom Landesdirektorium vorgelegten Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Billigt das Landespräsidium den Jahresabschluss nicht, so ist der Jahresabschluss der Delegiertenkonferenz vorzulegen.

e) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und einer außerordentlichen Delegiertenkonferenz;

f) Die Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu den Statuten, soweit sie den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland betreffen, allgemeiner Richtlinien, Geschäftsordnungen für die Organe des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland; Vorschriften über Entschädigungen, Reisekosten und Vergütungen der Funktionäre des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;

g) Angelegenheiten der Zweigvereine (§ 10) im Zusammenhang mit dem ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland als ihrem Hauptverein (§ 3 Abs. 1), soweit sie nicht die gesamte Organisation des ÖAMTC

berühren, insbesondere ihre Bildung, ihren Ausschluss aus dem ÖAMTC-Verband sowie finanzielle Abmachungen mit ihnen; soweit hiedurch nicht Interessen des ÖAMTC-Verbandes oder von Landesvereinen betroffen werden;

Berühren in den vorstehenden Absätzen angeführte Angelegenheiten wesentliche Interessen der Zweigvereine, so ist die Obleitkonferenz zu hören.

h) Die Nominierung des Bewerbers für die Funktion des ÖAMTC Direktors;

i) Die Bestellung des Landesdirektors sowie eines weiteren Mitglieds des Direktoriums des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland; die Bestellungen erfolgen auf die Dauer von fünf Jahren; die wiederholte Bestellung ist zulässig.

j) Die Vertretung des Vereines gegenüber dem Landesdirektorium (insbesondere was den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten betrifft);

k) Die Zuerkennung hoher Auszeichnungen.

4. Der Genehmigung des Landespräsidiums bedürfen:

a) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;

b) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;

c) Die Errichtung und die Schließung von Standorten;

d) Budgetierte und nicht budgetierte Investitionen;

e) Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten; die Veranlagung von Kapital;

f) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern von Tochtergesellschaften, sonstigen Gesellschaften und Vereinen des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland sowie von Bereichsleitern des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland;

g) Die Zuerkennung von Pensionen.

5. Die Bestimmungen über das Verbandspräsidium (§ 13 Abs. 6, 7 und 10) gelten sinngemäß.

Details der Tätigkeit des Landespräsidiums regelt die Geschäftsordnung, diese hat Betragsgrenzen für die Fälle der lit b, d und e vorzusehen.

(5) Das Direktorium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (Landesdirektorium)

1. Das Landesdirektorium besteht aus dem ÖAMTC Direktor, dem Landesdirektor und einem weiteren Mitglied (§ 17 Abs 4 Zif 3 i).

2. Das Landesdirektorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Mitglieder können einander im Fall der Verhinderung mit der vertretungsweisen Wahrnehmung ihrer Stimme betrauen. Das Landesdirektorium strebt einstimmige Beschlussfassungen an, kann jedoch, wenn diese nicht erzielbar sind, Mehrheitsbeschlüsse fassen. Die schriftliche Beschlussfassung im Umlauf (auch per E-Mail oder Fax) ist zulässig.

3. Das Landesdirektorium entscheidet und verfügt, ungeachtet der Bestimmungen über das Landespräsidium, in allen Angelegenheiten des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland, in denen die Statuten nichts anderes vorsehen, insbesondere über

a) Planung und Strategie (unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandspräsidiums zur Festlegung der Grundsätze der Verbandspolitik);

b) Festlegung einer geeigneten Organisations- und Personalstruktur sowie deren Weiterentwicklung;

c) die Finanz- und Vermögensverwaltung im Rahmen des Abs. 1; hierfür ist eine vom ÖAMTC-Verband (§ 2 Abs. 1 c) gesonderte Budgetierung einzurichten und, soweit tunlich, eine gesonderte Buchführung anzustreben;

d) Steuerung und Überwachung (Controlling, Revision und Risikomanagement);

e) Organisation des Tagesgeschäftes;

f) die Regelung sonstiger Angelegenheiten, soweit sie nur die direkten Einzelmitglieder oder nur Wien, Niederösterreich und Burgenland betreffen und die Vertretung dieser Interessen innerhalb des Vereines und nach außen; die Errichtung von Standorten des ÖAMTC im Zuständigkeitsbereich des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland; die interne Beratung von Fragen des Verhältnisses zwischen den direkten Einzelmitgliedern (den Gebieten der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland) und den übrigen Mitgliedern des ÖAMTC-Verbandes;

g) Entscheidung über Berufungen gegen die Streichung direkter Einzelmitglieder;

h) Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik, die die Produkt-, Dienstleistungs- und Vertriebspolitik der ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland und der Gesellschaften und Vereine des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland betreffen;

i) Angelegenheiten, die anderen Organen (insb. Landespräsidium, Delegiertenkonferenz) zur Beschlussfassung vorzulegen sind;

j) Berichterstattung an das Landespräsidium und die Delegiertenkonferenz;

k) Einberufung der Delegiertenkonferenz;

l) Beschlussfassung über die Vorlage des Budgets und des Jahresabschlusses, soweit er den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland betrifft, an das Landespräsidium.

4. Der ÖAMTC Direktor entscheidet über die Personalverwaltung einschließlich Aufnahme, Kündigung, Entlassung und Gehalt aller Dienstnehmer des ÖAMTC. Davon ausgenommen sind Aufnahme, Kündigung, Entlassung und Gehalt des ÖAMTC Direktors, die in die Zuständigkeit des Verbandspräsidiums fallen. Aufnahme, Kündigung, Entlassung und Gehalt der weiteren Mitglieder des Landesdirektoriums obliegen dem Landespräsidium. Aufnahme, Kündigung, Entlassung und Gehalt der Bereichsleiter sowie der Geschäftsführer des ÖAMTC (Verbandes) obliegen dem Verbandsdirektorium.

5. Einzelne Mitglieder des Landesdirektoriums haben überdies folgende Aufgaben:

a) Der ÖAMTC Direktor beruft die Sitzungen des Landesdirektoriums und der Delegiertenkonferenz ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Landesdirektoriums. Ao. Sitzungen der Delegiertenkonferenz können vom ÖAMTC Direktor mit Zustimmung des Landesdirektoriums einberufen werden.

b) Der Landesdirektor koordiniert und administriert die Tätigkeiten des Landesdirektoriums.

c) Der Landesdirektor entscheidet über die Aufnahme und die Streichung der direkten Einzelmitglieder.

d) Der ÖAMTC Direktor fungiert als Sprecher des Landesdirektoriums und vertritt den ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland, dies ungeachtet der Funktion des Präsidenten als Repräsentant wichtiger Interessen der Landesorganisation, in der Öffentlichkeit.

e) Die Mitglieder des Landesdirektoriums berichten anhand der Ressortenteilung an das Landespräsidium und an die Delegiertenkonferenz.

f) Die Mitglieder des Landesdirektoriums des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland halten mit dem Präsidenten regelmäßig Kontakt und erörtern mit diesem Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland und ihrer Gesellschaften.

6. Details der Tätigkeiten des Landesdirektoriums regelt die Geschäftsordnung.

## § 18 Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung, Beratung, Durchführung oder Vertretung bestimmter Vereinsangelegenheiten können von den Präsidien wie auch von den Direktorien des Verbandes und des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland Ausschüsse eingesetzt werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied des den Ausschuss einsetzenden Organs zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und berichtet regelmäßig an die zuständigen Vereinsorgane.

(3) Die Beiziehung von Mitarbeitern des Vereines, von Behördenvertretern und Fachleuten mit beratender Stimme beschließt der Ausschuss, der sich auch eine Geschäftsordnung geben kann. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit.

## § 19 Internes Kontrollsystem

(1) Der ÖAMTC verfügt über ein Internes Kontrollsystem sowie ein Risikomanagement, die geeignet sind die Ziele der Sicherheit des Vermögens, der Wirtschaftlichkeit und der Ordnungsmäßigkeit im Unternehmen sicherzustellen.

(2) Die Innenrevision kontrolliert im Auftrag der Direktorien die Einhaltung

des Internen Kontrollsystems.

## § 20 Abschlussprüfer

(1) Die Generalversammlung des ÖAMTC wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Abschlussprüfer, der weder den Organen des ÖAMTC-Verbandes, des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland noch der Landesvereine angehören darf.

(2) Der Abschlussprüfer hat die Finanzgebarung des Vereins sachlich getrennt nach Verband und ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von drei Monaten ab Aufstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Dabei hat er auch auf Insichgeschäfte und ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben zu achten. Er erstattet der Generalversammlung bzw. der Delegiertenkonferenz einen Vorschlag zur Entlastung des Direktoriums und des Präsidiums.

(3) Der Abschlussprüfer hat noch vor der Generalversammlung bzw. der Delegiertenkonferenz dem jeweiligen Präsidium und dem jeweiligen Direktorium über die erfolgte Prüfung der Gebarung und des Jahresabschlusses sowie über seinen Entlastungsvorschlag (Abs. 2) zu berichten. Neben seinem Prüfbericht hat der Abschlussprüfer einen management letter, der auch Hinweise auf

allfällige Schwachstellen im Verein enthält, getrennt nach Verband und ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland, zu übergeben.

(4) Das Verbandspräsidium hat einen Finanz- und Prüfungsausschuss zu bestellen, der es in Fragen des Finanzwesens unterstützt. Details der Tätigkeiten des Finanz- und Prüfungsausschusses regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Regionsorgane können - ungeachtet der vorstehenden Überprüfung nach Abs. 2 der Gebarung des ÖAMTC-Verbandes - die Gebarung des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland durch einen vom Landespräsidium eigens bestellten Abschlussprüfer gesondert prüfen lassen. Hiefür gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschlussprüfer an Stelle der Generalversammlung der Delegiertenkonferenz zu berichten hat, der auch die Beschlussfassung über diese Prüfungsberichte und die Entlastung des Landespräsidiums sowie des Landesdirektoriums obliegt.

(6) Dem Abschlussprüfer kann vom Verbandsdirektorium für den mit der Durchführung der Gebarungsüberprüfung verbundenen tatsächlichen Arbeitsaufwand eine Vergütung zuerkannt werden.

(7) Jedem Mitglied des Verbandspräsidiums und Verbandsdirektoriums ist

unter persönlicher Verantwortung und zur vertraulichen Benützung längstens zwei Wochen vor der Generalversammlung und eine Woche vor der ihr vorausgehenden Verbandspräsidiumssitzung eine Gebarungsrechnung aus dem Jahresabschlussbericht des ÖAMTC auszufolgen.

(8) Mit Beschluss des Verbandsdirektoriums (§ 14) kann aus begründetem Anlass der Abschlussprüfer mit der Prüfung der Geschäftsführung, der Gebarung und der Verwaltung von Landesvereinen beauftragt werden.

(9) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereines gegen einen Organwalter kann die Generalversammlung einen Sondervertreter bestellen.

## § 21 Vereinsprüfer

(1) Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren maximal drei Personen zu Vereinsprüfern.

(2) Die Vereinsprüfer legen alljährlich der Generalversammlung bzw. der Delegiertenkonferenz einen Bericht über die gelebte Praxis des Vereines (ÖAMTC-Verband bzw. ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland) vor. Insbesondere prüfen sie das Zusammenwirken der Vereinsorgane, die Beziehungen des Vereines zu seinen direkten Mitgliedern, die Einhaltung der Regeln für Eigengeschäfte, die Einhaltung der Unvereinbarkeitsvorschriften (§ 23) sowie allgemeiner

Richtlinien, die sich der Verein selbst auferlegt hat, und berichten darüber.

(3) Den Vereinsprüfern kann vom Verbands- bzw. vom Landesdirektorium für den mit der Durchführung der Prüfung verbundenen tatsächlichen Arbeitsaufwand eine Vergütung zuerkannt werden.

### **§ 22 Wahlausschuss des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland**

(1) Die Qualifikation der Delegierten der direkten Einzelmitglieder zur Generalversammlung (§ 12) ist vom Wahlausschuss zu überprüfen, der insbesondere zu prüfen hat, ob die Kandidaten über die erforderlichen Kenntnisse in zumindest einem der wesentlichen Bereiche der statutarischen Tätigkeiten des Vereins verfügen und welche Leistungen sie bisher im Rahmen der Vereinszwecke erbracht haben.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Das Landespräsidium und die Delegiertenkonferenz entsenden je zwei Mitglieder, die sich auf einen Vorsitzenden einigen.

(3) Die Details der Tätigkeit des Wahlausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die das Landespräsidium (§ 17 Abs. 4) beschließt.

### **§ 23 Interessenkonflikte**

(1) Direktoriums- und Präsidiumsmitglieder dürfen kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat oder in einem Landtag ausüben und dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem Gemeindevorstand (Stadtsenat) angehören, noch als hauptamtlicher Angestellter einer politischen Partei tätig sein.

(2) Mit der Eigenschaft eines Präsidiumsmitgliedes, eines Abschlussprüfers, Vereinsprüfers sowie eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes ist es unvereinbar, mit dem ÖAMTC oder einem seiner Landesvereine in einem Dienstverhältnis zu stehen.

(3) Gerät das Mitglied eines Organs des Vereins aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit mit den Interessen des Vereins in einen Konflikt, so hat es dies unverzüglich dem Präsidenten des Vereins offen zu legen, der zur Lösung des Interessenkonfliktes in Verbandsangelegenheiten eine Entscheidung des Verbandspräsidiums und in Angelegenheiten des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland eine Entscheidung des Landespräsidiums herbeizuführen hat. Gerät der Präsident in Verbandsangelegenheiten in einen solchen Konflikt, so hat er dies dem Verbandspräsidium, in Angelegenheiten des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland dem Landespräsidium offen zu legen, das darüber zu entscheiden hat.

(4) Präsidiumsmitglieder können bei der Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, die ihre beruflichen Interessen mittelbar oder unmittelbar berühren, nicht mitwirken.

### **§ 24 Schiedsgericht**

(1) Der ÖAMTC, seine Landesvereine und Zweigvereine sowie deren Organwalter und Mitglieder (§ 6) unterwerfen sich dem Schiedsgericht in sämtlichen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, jedenfalls

a) in Streitigkeiten zwischen den Landes- und/oder Zweigvereinen untereinander sowie zwischen diesen und dem ÖAMTC, wenn deren Ursache im Vereinsverhältnis (Verbandsverhältnis, Vertragsverhältnis) zum ÖAMTC liegt;

b) in Streitigkeiten zwischen direkten Einzelmitgliedern sowie von direkten Einzelmitgliedern mit dem ÖAMTC, wenn deren Ursache im Vereinsverhältnis liegt;

c) in Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Statuten und der sonstigen Vorschriften des ÖAMTC auf Antrag eines Beteiligten.

(2) In Fragen, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben und in denen sich die Beteiligten einem Schiedsspruch unterwerfen oder in Vereinsangelegenheiten, die dem Schiedsgericht vom Verbandsdirektorium, Verbandspräsidium, Landesdirektorium des

ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland oder Landespräsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland zugewiesen werden.

(3) Das Schiedsgericht des ÖAMTC entscheidet vereinsintern endgültig.

(4) Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von fünf Jahren vier Vorsitzende des Schiedsgerichts (§ 12 Abs. 4 f), welche rechtskundig sein müssen und keine andere Funktion im ÖAMTC bekleiden dürfen. Zwei Schiedsrichter werden von den Landesvereinen nominiert, die beiden anderen sind aus den direkten Einzelmitgliedern des ÖAMTC zu wählen.

(5) Das Schiedsgericht untersucht und entscheidet in Senaten, die aus drei Mitgliedern bestehen. Mitglieder eines Senates sind ein von der Generalversammlung gewählter Schiedsrichter (Abs. 4) als Vorsitzender und zwei Beisitzer, welche von den beteiligten Parteien namhaft zu machen sind. Der Vorsitzende ist von den Beisitzern ohne Verzug zu bestimmen. Im Falle der Nichteinigung der Streitparteien auf einen von der Generalversammlung gewählten Schiedsrichter als Vorsitzenden entscheidet über Veranlassung des Präsidenten das Los. Das Schiedsgericht hat über jeden anhängigen Fall, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, längstens innerhalb acht Wochen ab Bestimmung des Vorsitzenden zu entscheiden. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für

Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes (= Mitteilung an den Präsidenten; Absatz 6) der ordentliche Rechtsweg offen.

(6) Will eine der in den obigen Abs. 1, lit a, b und c genannten Personen bzw. ein dort genannter Verein das Schiedsgericht anrufen, so hat sie oder er dies dem Präsidenten unter genauer Bezeichnung der Streitsache sowie gleichzeitiger Benennung ihres (seines) Beisitzers (Abs. 5) mit dem Ersuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes mitzuteilen. Die Einberufung des Schiedsgerichtes hat jeweils ohne Verzug durch den Präsidenten des ÖAMTC unter Festsetzung des Verhandlungsortes zu erfolgen. Das Verbandspräsidium und das Präsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland haben das Recht, nach Bekanntwerden eines Streitfalles die Austragung durch das Schiedsgericht auch ohne Parteiantrag anzuordnen.

(7) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat im Verfahren die allgemeinen Grundsätze der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Sinne nach anzuwenden. Seine Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen und zu begründen und den Streitteilen zuzustellen.

(8) In Angelegenheiten des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (§ 17) gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß, wobei jedoch der

Vorsitzende nur aus den Reihen der direkten Einzelmitglieder stammen kann.

### **§ 25 Anerkennung der Statuten und der Beschlüsse; Gerichtsstand, Fristberechnungen**

(1) Jedes Mitglied unterwirft sich durch seinen Beitritt zum Verein den Bestimmungen dieser Statuten.

(2) Die von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse sind von allen Vereinen einzuhalten.

(3) Für alle durch das Vereinsverhältnis entstandenen Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen an den ÖAMTC gilt als Erfüllungsort Wien.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) unterwerfen sich der ÖAMTC, seine Landesvereine und Zweigvereine sowie deren Organwalter und direkte Einzelmitglieder hinsichtlich vermögensrechtlicher Streitigkeiten dem sachlich zuständigen Gericht in Wien.

(5) Für die Berechnung in diesen Statuten enthaltener Fristen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) entsprechend.

### **§ 26 Allfällige Umbildung des ÖAMTC in einen ausschließlichen Vereinsverband**

(1) Das Landespräsidium des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (§ 17) kann die engere, formelle Zusammenarbeit der direkten Einzelmitglieder des ÖAMTC und der Mitglieder der Zweigvereine des ÖAMTC (§ 6 Abs. 2 b) in einen im Rahmen des gleichen Zweckes zu bildenden eigenen Verein mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen beschließen. Dieser Verein wird sodann aus den Reihen der Mitglieder des Landespräsidiums proponiert; in ihn werden im Zuge der Umbildung des ÖAMTC gemäß Abs. 2 die vorgenannten Einzelmitglieder des ÖAMTC übergeleitet.

(2) Auf Grund eines derartigen Beschlusses des Landespräsidiums hat der ÖAMTC Direktor innerhalb von sechs Monaten eine Generalversammlung einzuberufen, welche die Umbildung des ÖAMTC in einen reinen Vereinsverband (Dachverband eines nach Abs. 1 gebildeten Vereines und der bisherigen Landesvereine als Mitgliedervereine) zu beschließen und die näheren Bestimmungen für diese Umbildung durch die erforderliche Statutenänderung des ÖAMTC festzulegen hat. Falls die Generalversammlung innerhalb eines Jahres ab Beschlussfassung des Landespräsidiums die nach Abs. 1 für die Umbildung des ÖAMTC in einen Vereinsverband erforderliche Statutenänderung nicht beschließt, steht das Recht zu dieser Statutenänderung dem Landes-

präsidium mit Zweidrittelmehrheit zu. Diese Statutenänderung bleibt in Gültigkeit bis zu einem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung des ÖAMTC.

(3) Im Falle der Umbildung nach Abs. 2 werden jedenfalls das Stammvermögen (das Vermögen der verschmolzenen ehemaligen Vereine Österreichischer Automobil-Club und Österreichischen Touring-Club) und die dem ÖAMTC sonst zustehenden, insbesondere internationalen Rechte auf den gemäß Abs. 1 neu gebildeten Verein übergeleitet. Vom Neuvermögen (seit dem Jahre 1947 erworbenen und geschaffenen Vermögenswerte und Anlagen) des ÖAMTC gehen alle jene Teile, welche bei einer Gesamtabrechnung nicht als ein aus den Anteilen der Mitgliedsbeiträge der Landesvereine (§ 9 Abs. 3) und des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland zuzüglich der Zweigvereine (§§ 17 und 10) dem ÖAMTC-Verband (§ 3 Abs. 1) verbliebenes Aktivum anzusehen sind, ebenso auf den nach Abs. 1 neu gegründeten Verein über. Die übrigen Teile des Neuvermögens und insbesondere die seit Abtrennung der internen Gebarung nach § 17 dem ÖAMTC-Verband aktiv zuzurechnenden Werte verbleiben grundsätzlich dem neu gestalteten Vereinsverband (Abs. 2); der nach Abs. 1 gebildete Verein kann hievon einzelne Teile, welche durch die Gesamtheit der Mitglieder des ÖAMTC geschaffen wurden, gegen mit dem Vereinsverband anteilmäßig zu vereinbarende Ablösung übernehmen.

(4) Der nach Abs. 1 gebildete Verein ist gleichzeitig der Landesverein für Wien, Niederösterreich und Burgenland im Vereinsverband und auch der Traditions- und Namensträger des ÖAMTC. Die nähere Regelung zwischen dem ÖAMTC als reinem Vereinsverband und seinem neu gegründeten Mitgliederverein der direkten Einzelmitglieder und der Zweigvereinsmitglieder (Abs. 1) über die anteilmäßige Auseinandersetzung der vom bisherigen ÖAMTC-Verband neu erworbenen aktiven Vermögenswerte (Abs. 3) wird in dem Beschluss über die Statutenänderung betreffend die Umbildung in einen Vereinsverband (Abs. 2) oder in einer Sondervereinbarung zwischen dem neu gebildeten Verein (Abs. 1) und dem umgestalteten ÖAMTC (Abs. 2) bzw. in einer Vereinbarung mit den bisherigen Landesvereinen zu treffen sein. Die Bestimmung des Abs. 3, letzter Teilsatz, bleibt unberührt.

Der ÖAMTC als Vereinsverband ist berechtigt, den Namen des ÖAMTC mit einem unterscheidungskräftigen Zusatz zu verwenden.

### § 27 Auflösung

(1) Die Auflösung des ÖAMTC kann nur in einer hierfür eigens, spätestens sechs Monate nach dem in der ordentlichen Generalversammlung angenommenen Antrag (§ 12 Abs. 4 1) einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung

beschlossen werden. In derselben Generalversammlung werden die Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens beschlossen. Die Liquidation erfolgt durch das letzte Verbandsdirektorium oder durch einen von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit eigens einzusetzenden Liquidationsausschuss.

(2) Bei Auflösung des Vereines gemäß Abs. 1 oder bei behördlicher Auflösung sind sein gesamtes Vermögen (einschließlich der internationalen Rechte), noch vor der Liquidation, längstens innerhalb von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss einem mit dem gleichen Zwecke zu gründenden Verein zuzuführen, dessen Errichtung auf Grund eines Beschlusses des Landespräsidiums vor Auflösung des ÖAMTC in die Wege geleitet wird und in den die direkten Einzelmitglieder und die Zweigvereinsmitglieder des ÖAMTC übergeleitet werden (§ 26 Abs. 1). Dieser neu zu gründende Verein ist der Traditionsträger des ÖAMTC (§ 26 Abs. 4) und hat ebenfalls gemeinnützig im Sinn der §§ 34 ff BAO zu sein; er hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(3) Kommt es innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zu einer Gründung eines Vereines nach Abs. 2, so steht den Landesvereinen des aufzulösenden ÖAMTC das Recht zu, ihrerseits innerhalb weiterer drei Monate nach Ablauf der sechsmonatigen Frist gemäß Abs. 2

einen Verband zu gründen, in welchem Falle das Vermögen und die internationalen Rechte des aufgelösten ÖAMTC (Abs. 2) diesem Verband zuzuführen sind. Dieser hat ebenfalls gemeinnützig im Sinn der §§ 34 ff BAO zu sein; er hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(4) Kommt es weder zu einer Gründung im Sinn des obigen Abs. 2 noch des obigen Abs. 3 zu einer Neugründung, so ist das Vermögen des Vereines an eine im Sinn der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation zu übertragen, deren Zweck dem Vereinszweck möglichst nahe kommt; diese hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(5) Für den Fall einer grundsätzlichen Änderung der Zielsetzung des Vereines dahingehend, dass dies den Wegfall des gemeinnützigen Zwecks im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften mit sich bringen würde, darf ein allenfalls gebildetes Vermögen gemäß dem Grundsatz der unbedingten Vermögensbindung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen abgabenrechtlichen Vorschriften - so wie bei der Auflösung des Vereines - ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

### § 28 Weitere Beteiligung der Landesvereine an den internationalen Berechtigungen

Für den Fall der Neugründung eines Vereines gemäß § 27 Abs. 2 oder Abs. 3 wird dieser Verein die bisherigen Landesvereine des ÖAMTC auf Dauer ihres Bestandes grundsätzlich in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen an den Vorteilen seiner internationalen Berechtigungen (§ 3 Abs. 3) beteiligen, wie dies im Zeitpunkt der Umbildung (§ 26) oder der Auflösung (§ 27) des ÖAMTC gegeben ist. Näheres hat zwischen den Landesvereinen und dem neu zu gründenden Verein noch vor Umbildung oder Liquidation des ÖAMTC vereinbart zu werden.

Der ÖAMTC wurde von der Landespolizeidirektion Wien mit Bescheid vom 04.07.2017 eingeladen, die Vereinstätigkeit auf Grundlage der am 13.06.2017 angezeigten Statutenänderung (im vorstehenden Text berücksichtigt) fortzusetzen.



